

Amt für Umweltschutz	
Nr. 2245	23. MRZ. 1987
C S A W O P K U	
Vis	Datum Bemerkungen

Sitzung vom
16. März 1987

Mitgeteilt den
23. MRZ. 1987

Protokoll Nr.
597

Der Vorstand der Gemeinde St. Moritz hat Hand in Hand mit der Revision der Ortsplanung die Schutzzonen um das Grundwasserpumpwerk San Gian 2 der Gemeindewasserversorgung und die Fassung der Mauritius-Heilquelle in St. Moritz-Bad entsprechend der Wegleitung des Bundes neu ausgeschieden. Diese Zonenausscheidung ist bereits in der 2. Ausgabe des Kartenblattes St. Moritz der Gewässerschutzkarte (RB vom 1. Dezember 1986, Protokoll Nr. 3215) sowie im revidierten und rechtsgültigen Zonenplan der Gemeinde St. Moritz (RB vom 16. Februar 1987, Protokoll Nr. 297) berücksichtigt worden.

Der Schutzzonenplan mit der inneren Einteilung des Schutzgebietes in Fassungsbereich (S1), engere Schutzzone (S2) und weitere Schutzzone (S3), wird nach Art. 23 der kantonalen Gewässerschutzverordnung mit der Genehmigung durch die Regierung rechtskräftig.

Nach Einsichtnahme in das hydrogeologische Gutachten, Bericht Nr. 1573 der Büchi und Müller AG, beratende Geologen SIA/ASIC, Frauenfeld und Chur, betreffend die Ausscheidung der Schutzzonen für die Grundwasserfassung San Gian 2 und die Mauritius-Heilquelle in St. Moritz-Bad, in die Beilagen 1 bis 4 des erwähnten Berichtes, insbesondere in den vom Gemeindevorstand St. Moritz erlassenen Schutzzonenplan 1:1'000 vom 2. Dezember 1986 (Beilage 4), in das Schreiben der Büchi und Müller AG vom 17. Juni 1986 an das Bauamt der Gemeinde St. Moritz und in die Vereinbarung zwischen der Gemeinde St. Moritz und der Firma D. Martinelli AG, St. Moritz, betreffend Grundwasserschutzzone S2 auf den Parzellen Nr. 440 und 441 in St. Moritz-Bad, vom 6. Oktober 1986,

sowie gestützt auf Art. 30 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971 und auf Art. 23 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 3. Oktober 1973

beschliesst die Regierung:

1. Dem vom Gemeindevorstand St. Moritz erlassenen Schutzzonenplan 1:1'000 vom 2. Dezember 1986 der Grundwasserfassung San Gian 2 und der Fassung der Mauritius-Heilquelle in St. Moritz-Bad wird die Genehmigung erteilt.
2. Von der Vereinbarung zwischen der Gemeinde St. Moritz und der Firma D. Martinelli AG, St. Moritz, vom 6. Oktober 1986 wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
3. Die Gemeinde St. Moritz wird angehalten, die im hydrogeologischen Gutachten, Bericht Nr. 1573, der Büchi und Müller AG angegebenen Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen durchzusetzen und Konflikte mit den Bauzonen zu bereinigen. Abweichungen bedürfen einer exakten Absprache mit dem Amt für Umweltschutz.
4. Das Amt für Umweltschutz wird ermächtigt, die innerhalb der Schutzzonen erforderlichen Gewässerschutzmassnahmen und Verbote unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Rechtsgleichheit anzuordnen.
5. Besondere Vorkommnisse, die eine Beeinträchtigung der Gewässer verursachen könnten, sind unverzüglich dem Amt für Umweltschutz zu melden. Den Kontrollorganen des Kantons ist jederzeit freier Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
6. Die Zugehörigkeit einer Parzelle zu den Schutzzonen S1, S2 und S3 ist im Grundbuch anzumerken. Die Gemeinde St. Moritz

wird angehalten, zu diesem Zweck dem Grundbuchamt St. Moritz ein Exemplar des genehmigten Schutzzonenplanes 1:1'000 abzugeben.

7. Allfällige Entschädigungsansprüche bei der Ausscheidung der Schutzzonen werden sinngemäss nach Art. 52 des kantonalen Raumplanungsgesetzes vom 20. Mai 1973 beurteilt.
8. Die aus der Zonenausscheidung entstehenden Kosten trägt die Gemeinde St. Moritz als Eigentümerin der Grundwasserfassung San Gian 2 und der Mauritius-Heilquelle.
9. Gestützt auf Ziffer 3 der Gebührenordnung für den Gewässerschutz vom 13. November 1978 (GO, BR 815.350) hat die Gemeinde St. Moritz eine Gebühr von

Fr. 100.--

(Konto 618.250) zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Gemeindekontokorrent bei der Standesbuchhaltung belastet.

10. Mitteilung mit Beilage des Schutzzonenplanes 1:1'000 mit Genehmigungsvermerk der Regierung an den Gemeindevorstand 7500 St. Moritz im Doppel, und an das Amt für Umweltschutz unter Erstattung der Akten; ohne Beilage an das Amt für Raumplanung, an die Finanzkontrolle, an das Grundbuchamt 7500 St. Moritz und an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.



Namens der Regierung

Der Präsident:


Chr. Brändli

Der Kanzleidirektor:


Dr. Caviezel